



Entscheidung

In der Sache

Floorball-Club München e.V.

– Antragsteller –

Verein: Floorball-Club München e.V.
Selma-Lagerlöf-Straße 40
81829 München

und

**Regel- und Schiedsrichterkommission
Floorball Verband Deutschland e.V.**
c/o Roland Büttner
Goesselstr. 55
28215 Bremen

– Antragsgegnerin –

wegen Unterschreitung des Schiedsrichterkontingent

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) und Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.
Auf den Antrag vom 26.11.2023 des Antragstellers wird Strafbescheid Nr. RSK 003-23/24 vom 24.11.2023 aufgehoben.
2.
Dem Antragsteller ist die gezahlte Kaution in Höhe von 50,00 € zu erstatten. Weitere Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

Begründung:

1.
Die Antragsgegnerin hat unter dem Aktenzeichen RSK 003-23/24 mit Strafbescheid vom 24.11.2023 gegen den Antragsteller eine Strafgebühr in Höhe von 1.000,00 € verhängt; da im 3. Jahr infolge der AS sein Schiedsrichtersoll nicht erfüllt hat; Abschnitt III § 2.4. SRO, § 7.1 GBO.

Dagegen wendet sich der Antragsteller mit einem Antrag vom 26.11.2023, diesen Strafbescheid vom 24.11.2023 aufzuheben.

Der Antrag vom 26.11.2023 wird durch den Antragsteller am 07.12.2023 weitergehend begründet. Die Antragsgegnerin hat sich ebenfalls am 07.12.2023 zur Sache eingelassen.

Aktenzeichen: 027/SRO/2023

Auf die gewechselten Schriftsätze wird Bezug genommen.

Das Rechtsmittel des Antragstellers ist fristgerecht eingelegt (§ 11 Abs. 1, 3 REO). Die Kautions für die Einleitung des Verfahrens vor der VSK wurde rechtzeitig am 27.11.2023 eingezahlt (§11 Abs. 4 REO, § 9 GBO).

2.

Die Vereine in den Floorball-Bundesligen haben für jede Saison ein Schiedsrichterkontingent gem. III. § 2 SRO zu erfüllen und zu melden. Die Fristen für die Meldung eines Kontingentes sind in der Schiedsrichterordnung Abschnitt III § 2.1. geregelt:

*a. Die am Bundesligaspielbetrieb von FD teilnehmenden Vereine müssen je Team drei Schiedsrichter*innen für ihr Kontingent melden. Im Landesverband erworbene Schiedsrichterlizenzen sind hier von ausgeschlossen. Es sind mindestens drei N3-Lizenzen einzuhalten.*

b. Das Schiedsrichterkontingent für die aktuelle Saison ist bis zum 31.08. per Mail an rsk@floorball.de zu melden. Eine Nachmeldung ist nur bis 30.09. zulässig, wenn der Kurs oder Nachttest nach dem 31.08 stattfindet. Alle bis zu dieser Frist nicht oder nicht vollständig gemeldeten Kontingente werden als „unterschriften“ gewertet.

Für den Fall, dass das Schiedsrichterkontingent unterschritten wird, sind diese Fälle ebenfalls in der Schiedsrichterordnung Abschnitt III § 2.2. und 2.3. geregelt:

*2. Sollte ein bis dato erfülltes Schiedsrichterkontingent nach der Meldefrist unterschritten werden, so hat der Verein die Möglichkeit, das Kontingent innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe durch die RSK FD mit einem/einer anderen Schiedsrichter*in aufzufüllen (zeitweise Unterschreitung).*

*3. Wird einem/einer Kontingentschiedsrichter*in die Lizenz entzogen oder tritt dieser zurück und kann das Kontingent nicht in der genannten Frist mit anderen Schiedsrichter*innen aufgefüllt werden, gilt es als nicht erfüllt (Unterschreitung).*

*a. Kontingentschiedsrichter*innen der FBL, die mehr Spertermine benötigen als sie zur Verfügung haben, werden ebenfalls dem Kontingent des Bundesligateams in der laufenden Saison nicht weiter angerechnet.*

Alle Vereine in den Bundesligen sind die Regelung zum Spielbetrieb bekannt, wozu auch die Gestellung von Kontingentschiedsrichtern gehört, bzw. verpflichtet, sich über diese Regelungen zu informieren.

Im Übrigen ist die Frist gem. Abschnitt III § 2.2. SRO beachtlich, die allerdings eine Information die Antragsgegnerin an den jeweiligen betroffenen Verein voraussetzt, um den Fristbeginn in Lauf zu setzen.

3.

Der Antragsteller hat gegen den Strafbescheid vom 24.11.2023 form- und fristgerecht Rechtsmittel eingelegt und die dazu notwendige Kautions in Höhe von 50,00 Euro ebenfalls fristgerecht gezahlt.

In Prüfung der Sach- und Rechtslage war der Strafbescheid vom 24.11.2023 (RSK 003-23/24) aufzuheben.

Zunächst wird auf die umfassenden Ausführungen unter Ziffer 2 der Entscheidung verwiesen, die die Verpflichtungen und einzuhaltenden Fristen der Vereine in den Floorball-Bundesligen zusammenfasst. Aus den hier gewechselten Schriftsätzen ergibt sich, dass die wesentlichen

Aktenzeichen: 027/SRO/2023

Fristen zum 31.08.2023 sowie 30.09.2023 zunächst durch den Antragsteller eingehalten wurden. Anderweitiges wurde durch die Antragsgegnerin auch nicht vorgetragen.

Mit Email vom 02.11.2023 der Antragsgegnerin wurde der Antragsteller darüber informiert, dass der von ihm gemeldete Schiedsrichter Federico Vanoni keine N-Lizenz für die Saison 2023/2024 erhält, da er durch den Test und den Nachtest gefallen ist. Er konnte demzufolge nicht in das Schiedsrichterkontingent für den Antragsteller aufgenommen werden. Der Antragsteller wurde demgemäß aufgefordert, bis zum 09.11.2023 einen anderen N-Schiedsrichter nachzumelden, da ansonsten der Mangel (nach Auffassung der VSK: fehlender Kontingentschiedsrichter) bei der Geschäftsstelle angezeigt wird, damit eine Kontingentstrafe verhängt wird.

Auf Grund dieser Aufforderung hat der Antragsteller am 09.11.2023 um 20.41 Uhr die zunächst für das Damenkontingent des Antragstellers gemeldete Sportfreundin Julia Hauer für das Kontingent des Antragstellers für die Herren Bundesliga umgemeldet.

Dieser Sachverhalt ist ebenfalls unstreitig.

Durch die Antragsgegnerin wird mit E-Mail vom 07.12.2023 eingewandt, dass selbst die Meldung vom 09.11.2023 gemäß Abschnitt III § 2.1.SRO beinhalteten Fristen versäumt wurden. Insofern wäre die Ummeldung der Sportfreundin Julia Hauer zu spät. Dieser Rechtsauffassung wird durch die VSK nicht gefolgt.

Wenn man davon ausgeht, dass sich der Antragsteller ordnungsgemäß nach der Schiedsrichterordnung gehalten und die hier in Abschnitt III § 2.1.SRO beinhalteten Fristen eingehalten hat, wäre es die Verpflichtung der Antragsgegnerin gewesen, nach der Durchführung der N-Kurse für die Schiedsrichter und den damit verbunden Tests das Ergebnis dem jeweiligen Verein (hier Antragsteller) bekanntzugeben, wie ihre Schiedsrichterkandidatinnen und -kandidaten abgeschnitten haben. Damit verbunden ist auch eine Rechtsmittelbelehrung, die es dem betreffenden Verein ermöglicht, gegen das Ergebnis innerhalb von 4 Wochen in Einspruch zu gehen (Abschnitt V § 1.4.SRO).

Genau wie die Vereine der Floorball-Bundesligen gehalten sind, sich an die Schiedsrichterordnung und die dort aufgeführten Fristen zu halten, ist auch die Antragsgegnerin gehalten, ihren Verpflichtungen aus der Schiedsrichterordnung nachzukommen. Dazu gehört, dass sie die in der Bundesliga spielenden Vereine über das Ergebnis der N-Kurse, gegebenenfalls dann über die Nachkurse und Nachtests, in Kenntnis setzt und über ihre Rechte belehrt. Das mag zwar formalistisch sein und zu einem erhöhten Arbeitsaufwand bei der Antragsgegnerin führen, bildet sich allerdings als Pflicht aus der Regelung der Schiedsrichterordnung ab; Abschnitt V § 1.4. SRO.

Insofern kommt es auf die tatsächliche Kenntnis des Vereins an, ob sein gemeldeter Schiedsrichterkandidat bzw. Schiedsrichterkandidatin tatsächlich den N-Kurs bestanden hat.

Mit einer alleinigen Bekanntgabe des Ergebnisses gegenüber dem betreffenden Schiedsrichter*in würde die Antragsgegnerin ihrer Verpflichtung zu einer rechtmittelfähigen Bekanntgabe des Ergebnisses an die Vereine nicht nachkommen. Dazu wird auch auf die bisherige Rechtsprechung der VSK verwiesen (hier: VSK, Entscheidung vom 19.04.2024 - 021/SRO/2023).

Hinzu tritt, dass selbst die Antragsgegnerin mit ihrer Email vom 02.11.2023 zu erkennen gegeben hat, dass eine Nachmeldung eines Schiedsrichters für das Schiedsrichterkontingent des Antragstellers bis 09.11.2023 möglich ist, ohne dass dies zu rechtlichen Folgen führt. Dieser Aufforderung ist der Antragsteller mit der Ummeldung der Sportfreundin Julia Hauer vom

Aktenzeichen: 027/SRO/2023

Kontingent der Damen Bundesliga auf das Kontingent der Herren Bundesliga nachgekommen.

Im Übrigen hätte der Antragsteller auch 2 Wochen nach Bekanntgabe der Antragsgegnerin, dass das Schiedsrichterkontingent nicht erfüllt ist, Zeit gehabt, einen weiteren Kontingent-Schiedsrichter nachzumelden (Abschnitt A III § 2.2. und 2.3. SRO).

Aus den vorgenannten Gründen ist dem Antrag auf Aufhebung des oben angeführten Strafbescheides der Antragsgegnerin nachzufolgen.

Dies führt gegebenenfalls dazu, dass das Kontingent der Antragstellerin in der Damen Bundesliga nicht mehr erfüllt ist. Insofern wäre hier gegebenenfalls der Antragsteller wegen der Nichteinhaltung des Schiedsrichterkontingents im Spielbetrieb der Damen Bundesliga weiter zu sanktionieren. Allerdings kommt es im Rahmen der Entscheidung nicht darauf an, hier weitergehend auszuführen bzw. eine Entscheidung zu treffen.

4.

Da dem Antrag des Antragstellers stattgegeben wurde, hat er die Verfahrenskosten nicht zu tragen (§§ 6g Abs.1, 16 Abs. 1 REO). Die eingezahlte Kautionshöhe von 50,00 € ist dem Antragsteller nach Rechtskraft der Entscheidung zu erstatten.

Die Antragsgegnerin ist als eine Kommission des Floorballverbandes von der Zahlung einer Verfahrensgebühr freigestellt.

Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

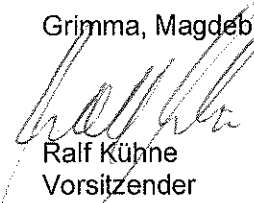
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beteiligten gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbescheinigung an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Die gem. § 18 Abs. 2 REO innerhalb der 10-Tages-Frist zu zahlende Protestgebühr in Höhe von 50,00 Euro ist nur durch den am Verfahren beteiligten Verein im Fall der Rechtsmittelinlegung zu zahlen, die Antragsgegnerin ist als eine Kommission des Floorballverbandes Deutschland davon freigestellt.

Grimma, Magdeburg, Halle, Magdeburg



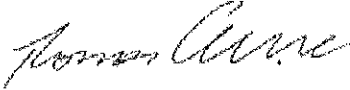
Ralf Kühne
Vorsitzender



Stephan Thiemann
stellv. Vorsitzender



Julia Bran
Beisitzerin



Thomas Löwe
Beisitzer

Aktenzeichen: 027/SRO/2023